

59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der Öffentlichkeit

nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht gliedert sich in zwei Teile, in denen die Stellungnahmen jeweils aufgeführt und einwenderbezogen ausgewertet sind.

Teil A: Stellungnahmen aus der Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil B: Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen aus dem zusätzlichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen berücksichtigt bis 05.05.2026

Reppenstedt, den 29.05.2026

Samtgemeinde Gellersen, Bereich Bauleitplanung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro E&P Stadtplanungsgesellschaft mbH

Teil A: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 24.04.2026 bis 05.05.2026 nach § 3 Abs. 2 BauGB sind 4 Stellungnahmen bei der Samtgemeinde Gellersen eingegangen.

Liste der Stellungnahmen (sortiert nach Erstellungsdatum der Stellungnahmen)

1 Bürgerinitiative, 1. Stellungnahme (Schreiben vom 23.02.2026)	4
2 Bürgerinitiative, 2. Stellungnahme, Schreiben vom 26.04.2026	7
3 Bürgerinitiative, 3. Stellungnahme, Erklärung an Kreistage, Landesregierung und Bundesregierung, Schreiben vom 07.04.2026	14
4 Bürgerinitiative, 4. Stellungnahme, Übersendung der Resolution von Lebensraum Niedersachsen, Schreiben vom 07.04.2026	20

1 Bürgerinitiative, 1. Stellungnahme (Schreiben vom 23.02.2026)		
1.1	die Abwägungen zu unseren Stellungnahmen lehnen wir ab. Viele unserer Stellungnahmen wurden einfach nur „zur Kenntnis genommen“ aber die meisten mit Verweis auf RROP, LROP und die Priorisierung der Windkraft abgelehnt. Folgendes greifen wir schwerpunktmäßig heraus:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Die Priorisierung der Windkraft und die Festlegung von Flächenzielen ist ein Fehler der Ampel-Bundesregierung. Wir haben jetzt eine neue Ausrichtung der Bundespolitik. Dies muss Eingang finden in die Planungen für Südergellersen. Das ganze Thema kann nur in Form von Energiezielen bewältigt werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Priorisierung der Windenergie steht in einem gesetzlichen und aktuellen bundespolitischen Kontext: Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gelten weiterhin verbindliche Vorgaben, wonach bis 2032 Flächen für Windenergie auszuweisen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass trotz politischer Diskussionen über eine mögliche Neuausrichtung aktuell kein neues Bundesgesetz vorliegt oder in Aussicht steht, das die Systematik der Flächenziele ersetzt oder abschafft. Die Bundesregierung hat zudem im März 2026 das Klimaschutzprogramm 2026 aufgelegt und im Kabinett beschlossen, das weiterhin den Ausbau der Windenergie priorisiert und unter anderem das Ziel der Treibhausneutralität bis 2045 beinhaltet.
1.3	Südergellersen ist seit 25 Jahren durch die Windkraft belastet. Nun soll die Belastung nochmals erhöht werden. Der Windpark Südergellersen ist mit 11 WEAs überdimensioniert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angeführte langjährige Belastung Südergellersens durch die Windenergienutzung wurde in der Abwägung zu berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz vor Ort.

		Demgegenüber steht jedoch, dass es sich bei der vorliegenden Planung im Wesentlichen um eine Arrondierung und Weiterentwicklung eines bereits etablierten Windenergiestandortes handelt, wodurch eine räumliche Konzentration gegenüber einer zerstreuten Neuerschließung im Außenbereich erreicht wird. Positiv zu bewerten ist zudem, dass im Zuge des Repowerings die drei der Wohnbebauung nächstgelegenen Altanlagen zurückgebaut werden, sodass sich die Abstände zur Wohnbebauung insgesamt vergrößern. Darüber hinaus führt der Einsatz moderner, leistungsstärkerer Anlagen regelmäßig zu einer effizienteren Stromerzeugung bei geringerer Anlagenanzahl pro Energieeinheit. Nach dem vorliegenden schalltechnischen Gutachten ist trotz höherer Einzelleistungen insgesamt keine Erhöhung, sondern vielmehr eine leichte Reduzierung der Schallbelastung zu erwarten. Insgesamt ergibt sich damit eine Bewertung, bei der die Vorbelastung zwar zu berücksichtigen ist, die planerischen Verbesserungen jedoch ebenfalls erhebliches Gewicht haben.
1.4	Ein Repowering der bestehenden WEAs reicht aus. Seit 2020 (!) haben wir einen jährlichen Stromertrag aus der Windenergie von 132tWh. Und das bei steigender Zahl von WEAs! (Weniger Strom trotz mehr Anlagen LZ-09.02.2026 und Leserbrief 12.02.26 T. Langer). Das sind neue Erkenntnisse und Zahlen, die sich auf die Entscheidungen zur 59. Änderung des FNP Südergellersen auswirken müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der pauschale Verweis darauf, dass trotz steigender Zahl von Windenergieanlagen kein entsprechend steigender Stromertrag erzielt werde, ist für die Abwägung nicht entscheidungserheblich, da die Ertragsentwicklung von zahlreichen Faktoren wie Witterung, Einspeisemanagement, technischer Verfügbarkeit und Standortqualität abhängt. Unabhängig davon unterstreicht die Stellungnahme die Bedeutung des Repowerings bestehender Anlagen durch leistungsstärkere und effizientere Windenergieanlagen. Gleichzeitig steht dies dem weiteren Ausbau der Windenergie nicht entgegen. Die 59. Änderung des Flächennutzungs-

		plans schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen sowohl für Repowering als auch für die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen. Zudem ist der Änderungsbereich im RROP vollständig als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen. Eine solche Ausweisung legt bereits auf der übergeordneten Raumordnungsebene fest, dass eine Fläche vorrangig für die Windenergie zur Verfügung steht und anderen Nutzungen übergeordnet ist. Eine rechtliche Beschränkung lediglich auf das Repowering oder ähnliche Regelungen sind nicht zulässig. Ein Ausschluss neuer Anlagen lässt sich aus den vorgetragenen Punkten daher bauleitplanerisch nicht auf kommunaler Ebene ableiten.
1.5	Die Rodung der 10 ha Wald sind unverantwortlich, weil er zahlreiche Funktionen erfüllt: Naherholung, Klimagas-Senke, Sauerstoff-Produzent, Kälteproduzent für eine Schneise Richtung Lüneburg, Wasserschutz, Puffer für Starkregen, Tierschutz). Gerade solche Wälder, die auf mageren Sandböden gewachsen sind, sollen gemäß dem neuen RROP geschützt werden. Die Rodung des Waldes wird ausschließlich über die Priorisierung der Windkraft zugelassen. Aus unserer Sicht ist das unzulässig. Es muss Kompromisse geben!	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Rodungen des bestehenden Waldes werden lediglich in den äußeren Randbereichen durchgeführt. Die genannten Funktionen wie die Naherholung und Kälteproduktion werden daher nur geringfügig beeinträchtigt. Darüber hinaus hat das Waldgutachten der Landesforsten bestätigt, dass es sich nicht um einen ökologisch besonders wertvollen, artenreichen Waldbestand handelt. Das Gutachten bewertet die Teilbereiche als unterdurchschnittlich ausgeprägte Fichtenwälder und stuft die Erholungsfunktion unter anderem als gering ein.
1.6	Brandgefahr: Es gibt zahlreiche WEAs, die wegen technischer Defekte in Brand geraten sind: Süttorf bei Neetze, Bremervörde, Fehmarn, weitere in NRW und RP. Sie können durch die Feuerwehr kaum gelöscht werden. Es fliegen brennende Teile in recht großem Umkreis umher. Kleine Löschanlagen in den WEAs reichen nicht aus.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Brandrisiko von Windkraftanlagen ist bekannt. In Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr wird ein entsprechendes Brandschutzkonzept erarbeitet. Zudem ist im Rahmen

	Damit ist klar, dass Windenergieanlagen weder im Wald noch am Waldrand errichtet werden dürfen. Das Waldgebiet im Gellerser Anfang ist stark waldbrandgefährdet.	der konkreten Anlagenplanung der Einsatz moderner Brandmelde- und Löschsysteme vorgesehen. Vergleichbare Sicherheitseinrichtungen standen bei älteren Bestandsanlagen, wie in den angeführten Beispielen, teilweise noch nicht zur Verfügung.
1.7	Die geplanten WEAs sind nicht Stand der Technik. Es gibt deutlich modernere Anlagen. Wir fordern, die Steuerung der WEAs deutlich zu verbessern. Bei modernen WEAs ist es möglich, den Winkel der Windradflügel so einzustellen, dass sich die Lärm-Belastung für das Dorf reduziert. Notwendig sind dafür kontinuierliche Messungen, die dann die Windradflügel steuern. Es reicht nicht, einmalig Grenzwerte in Schallgutachten zu überprüfen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können rechtlich keine Anlagentypen verbindlich festgesetzt werden. Gleichwohl ist vorgesehen, moderne Windenergieanlagen einzusetzen, die gegenüber älteren Bestandsanlagen in der Regel effizienter und leistungsfähiger sind.
1.8	Windenergieparks als potentiell Ziel in Krisenfällen: Windenergieparks können im Kriegs- oder Krisenfall zum Angriffsziel werden. Wir erschaffen uns damit eine kritische Infrastruktur, die in Dorfnähe liegt und zur Gefahr werden kann. Es wirkt so, als würde die Samtgemeinde im Sinne der Investoren handeln und nicht im Sinne der Bürger. Wir vermissen die Bereitschaft zu Kompromissen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Einschätzung zu Windenergieanlagen in Kriegszeiten als kritische Infrastruktur wird nicht geteilt. Unabhängig davon sind Fragen des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Umgangs mit Krisen- und Verteidigungsszenarien nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.
2 Bürgerinitiative, 2. Stellungnahme, Schreiben vom 26.04.2026		
2.1	Wir von der BI Südergellersen bemängeln die oberflächliche Behandlung unserer Eingaben zum geplanten Windpark in Südergellersen. Unsere Stellungnahmen zum Trinkwasserschutz, Wald und zum Lärm wurden nicht in ausreichender Tiefe bearbeitet. • Bei den Lärmgutachten ist die Datengrundlage unvollständig. Es gibt 2 getrennte Lärmgutachten, eines für das Repowering der 5 Anlagen und eines für die 6 neuen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundlagen für die Schallgutachten sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). In den Schallgutachten werden die Immissionsrichtwerte für die festgelegten Beurteilungszeiten (Tagzeitraum 06:00 bis 22:00 Uhr und Nachtzeitraum 22:00 bis 06:00 Uhr) bewertet. Dabei wird insbesondere überprüft, ob die zulässigen Immissionsricht-

	Anlagen. Wir fordern eine Summen-Betrachtung aller 11 Anlagen zusammen. Und eine Gesamtbetrachtung mit den angrenzenden WEAs in Oerzen und Wetzen. • Beide Lärmgutachten beruhen hauptsächlich auf berechneten Werten. Bevor die neuen WEAs genehmigt werden, fordern wir echte Messungen von den jetzigen WEAs in der Ortsmitte und am Ende des Westergellerser Weges. Tagsüber und nachts. Beim Betrieb der neuen Anlagen müssen diese Messungen regelmäßig wiederholt werden. Es gibt Hinweise, dass die Rechenmodelle bei großen Windparks falsch sind. Aus diesem Grund fordern wir echte Messungen. https://t.me/rechtsanwalt-beate-bahner/32305 „Wer in der Nähe eines Windparks lebt, kennt das Problem. Man hört dieses tiefe, gleichmäßige Summen fast ohne Unterbrechung. Behörden und Betreiber behaupten seit Jahren, die Lärmbelastung sei unbedenklich. Alles sei „im gesetzlichen Rahmen“. Alles angeblich „gemessen“ und „geprüft“. (...) Ein internationales Forschungsteam um Jules Colas vom französischen Strömungs- und Akustiklabor LMFA der École Centrale de Lyon hat herausgefunden, dass die weltweit eingesetzten Modelle zur Lärmprognose von Windrädern elementare physikalische Effekte ignorieren. Durch diese Rechenlücke werden reale Schallwerte massiv unterschätzt – vor allem bei großen Windparks. (...)“	werte an den umliegenden Wohngebieten eingehalten werden. Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zwingend zu beachten sind, ist zugleich sichergestellt, dass diese Werte nicht überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm definieren die Grenze des Zumutbaren. Dabei dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. In der Berechnung sind alle Windenergieanlagen enthalten. Entscheidend im Rahmen der Berechnung ist der Betriebszustand, der die höchsten Immissionen an den Immissionsorten erzeugt. Hierbei handelt es sich um eine Worst – Case Betrachtung. Bei den Windenergieanlagen muss dementsprechend für den ausgewählten Betriebsmodus der höchste Schallleistungspegel inkl. des Oktavbandspektrums von allen Windklassen ausgewählt werden. In dem höchsten Pegel müssen auch sämtliche Zuschläge enthalten sein, die aus den Vermessungen oder den Datenblättern des jeweiligen Herstellers hervorgehen.
2.2	In den Gutachten fehlen die Windstärke und die Windrichtung. Es handelt sich um Schönwetter-Gutachten. Wir fordern neue Gutachten, die die Hauptwindrichtung Südwest betrachten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. <u>Siehe Nr. 2.1</u>
2.3	Die Schallgutachten zeigen schon jetzt, dass die WEAs im Grenzbereich betrieben werden und häufig gedrosselt oder abgeschaltet werden müssen. Im 6-WEA-Gutachten verbleibt im vorgesehenen Nachtbetrieb eine Richtwertüberschreitung von 1dB(A) (41 statt 40 dB(A)), die ausschließlich über die Irrelevanzlogik der TA Lärm (Ziff. 3.2.1 Abs. 3) gerechtfertigt wird. Im 5-WEA-Gutachten bleibt im Nachtbetrieb eine Überschreitung von 2 dB(A) (42 statt 40 dB(A)) bestehen; sie soll über § 16b	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des Schallgutachtens zeigen, dass es an einzelnen untersuchten Immissionsorten zu einer Überschreitung der angesetzten Lärmgrenzwerte kommen kann,

	Abs. 3 BImSchG (Repowering-Delta) getragen werden. Für die Anwohner besteht trotzdem eine unzulässige Lärmbelastung. Hierfür werden keine ausreichenden Lösungen ausgearbeitet. Es könnten deutlich moderne Anlagentypen eingesetzt werden, die von der Firma Landwind aber nicht angeboten werden.	sofern alle Anlagen gleichzeitig im Tagbetrieb ohne Schallreduktionsmaßnahmen betrieben werden. Zur Verhinderung der Überschreitungen während der Nachtstunden werden einige der geplanten und bestehenden Anlagen nachts mit geringerer Leistung und somit einem geringeren Schallleistungspegel betrieben werden müssen. Durch den Betrieb der Anlagen in schallreduzierten Modi werden entweder die jeweiligen Richtwerte eingehalten oder die Irrelevanzkriterien nach TA Lärm erfüllt. Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme und nächtlichem Betrieb der Windenergieanlagen mit reduziertem Schallleistungspegel sind keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Insofern legen die Schallgutachten die Machbarkeit der Planung dar. Konkrete Auflagen können zudem im Rahmen der Baugenehmigung auferlegt werden.
2.4	Die neuen WEAs verursachen höhere Infraschall-Belastungen, weil sie größer und höher sind. Der Infraschall ist für den Menschen nicht hörbar, trotzdem müssen seine gesundheitlichen Folgen tiefgehender betrachtet werden. Und zwar für Mensch und Tier.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Infraschall ist Schall mit einer Frequenz unterhalb des menschlichen Hörbereichs (unter 16 Hertz). Er kommt sowohl in der Natur vor, durch Wind oder Meeresbewegungen, als auch durch technische Quellen wie Motoren oder Pumpen. Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, allerdings mit deutlich geringeren Pegelwerten. Gesundheitliche Schäden durch den von Windenergieanlagen erzeugten Infraschall konnten bislang wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden (Themenpapier I Lärm und Infraschall, Umweltbundesamt, 2021; Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit, LfU Bayern, 2022).
2.5	Die Windkraftanlagen werden auch bezüglich des Schattenwurfes im Grenzbereich betrieben. Es kommt zu großen Überschreitungen (max 30 h/ Jahr und 30 min / Tag). Der Schattenbereich ist mit 1893 m sehr weit. Einzelne Immissionsorte liegen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	nur 1100 m entfernt. Die WEAs müssen durch eine spezielle Steuerung abgeschaltet werden. Dadurch gehen Energieleistungen verloren. Wie hoch ist dieser Verlust? Es fehlen Daten, die dringend notwendig sind für eine Bewertung dieses geplanten Windparks.	Die Einhaltung der Schattenwurfrichtwerte ist eine zwingende immissionsschutzrechtliche Vorgabe, welche planerisch und später genehmigungsrechtlich vollständig gewährleistet wird. Fragen zu Energieverlusten, wirtschaftlichen Auswirkungen oder möglichen Vergütungsmechanismen sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan.
2.6	Die Rodung der 10 ha Wald ist unverantwortlich, weil er zahlreiche Funktionen erfüllt: Naherholung, Klimagas-Senke, Sauerstoff-Produzent, Kälteproduzent für eine Schneise Richtung Lüneburg, Grundwasserneubildung, Puffer für Starkregen, Tier-schutz). Gerade solche Wälder, die auf mageren Sandböden gewachsen sind, sollen gemäß dem neuen RROP geschützt werden. Die Rodung des Waldes wird ausschließlich über die Priorisierung der Windkraft zugelassen. Aus unserer Sicht ist das unzulässig. Es muss Kompromisse geben!	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Rodung der betroffenen Waldflächen erfolgt ausschließlich im Umfang, der für die Umsetzung des Windenergie-Vorhaben zwingend erforderlich ist. Die Waldqualität der betroffenen Waldflächen wird von den Niedersächsische Landesforsten in der <i>Beurteilung der Waldqualität</i> vom 17.07.2025 lediglich mit einer Wertigkeit von 2,3 in einer Skala von 4,0 (überdurchschnittlich bis 1,0 unterdurchschnittlich) – und somit unterhalb des Durchschnitts dieser Skala von 2,5 – fachlich bewertet. Zu den in der Stellungnahme genannten Schutzgütern wird geschrieben. Die Eignung und Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterliegen fachgutachterlichen Standards und den Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde. Wie in Kapitel 9.1.1 des Umweltberichts dargestellt wurde, liegen die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung vor.
2.7	Brandgefahr: Es gibt zahlreiche WEAs, die wegen technischer Defekte in Brand geraten sind: Süttorf bei Neetze, Bremervörde, Fehmarn, weitere in NRW und RP. Sie können durch die Feuerwehr kaum gelöscht werden. Es fliegen brennende Teile in recht großem Umkreis umher. Kleine Löschanlagen in den WEAs reichen nicht aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß des niedersächsischen Windenergieerlasses ist ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Waldflächen

	Damit ist klar, dass Windenergieanlagen weder im Wald noch am Waldrand errichtet werden dürfen. Das Waldgebiet im Gellerser Anfang ist stark waldbrandgefährdet. Die Lösung dieses Problems wird verschoben auf einen späteren Zeitpunkt, dadurch ist dieser Konflikt aber nicht ausreichend bearbeitet. Wer kauft denn einen Lösch-Hubschrauber für die Feuerwehr?	vorgesehen aufgrund der erhöhten Waldbrandgefahr im Landkreis Lüneburg. Dieser beträgt das 1,5 fache der Gesamthöhe der Anlage, sofern es sich um Kiefernwälder mit einer zusammenhängenden Fläche von über 5 Hektar handelt. Für Standorte, an denen der geforderte Abstand nicht eingehalten werden kann, werden automatische Löschanlagen in den Gondeln sowie Löschwasservorhaltungen am Boden vorgesehen. Die Samtgemeinde Gellersen hält die gesetzlichen Vorgaben ein.
2.8	Das Umwelt-Gutachten stellt zahlreiche Störungen für Mensch und Natur fest. Abschließend werden diese Störungen aber so bewertet, dass sie ganz einfach ausgeglichen werden können – durch Wiederaufforstung, Abschaltungstechniken bei den WEAs, technische Vorkehrungen an den WEAs gegen Brandgefahr und Chemikalien. Diese Ausgleichsmaßnahmen reichen bei Weitem nicht aus! Es fehlt eine Gesamtbetrachtung. Das Landschaftsbild wird gestört. Es besteht aus einer Verflechtung von Wald und halboffenen Landschaften: Waldgebiet Gellerser Anfang, Geestland östliche Luhe, Bachniederungslandschaft und hochwertigen Landschaftselementen. Negativ wirken schon 1 Biogasanlage, 1 Solarfeld, bestehende WEAs. Nun kommen neue Windenergieanlagen hinzu, die aufgrund ihrer Höhe und der damit verbundenen Sichtbarkeit erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben (Umwelt-Gutachten Seite 70). Im Grunde entsteht stufenweise ein großes Industriegebiet, das auch als solches genehmigt werden muss.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzung in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter derart sind, dass sie entweder hinreichend vermindert werden können (s. Regeln für Minderungsmaßnahmen in Kapitel 8.2 des Umweltberichts) oder kompensiert werden können. Auch in der Gesamtschau ergibt sich kein anderes Bild. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Beeinträchtigungen dieser wurden betrachtet und berücksichtigt.
2.9	Zuschnitt der Windenergiefläche: Im Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplans „Süderheide“ wird ein Sondergebiet bzw. Beschleunigungsgebiet von rund 171 ha ausgewiesen. Die Begründung stützt sich im Wesentlichen darauf, dass der Bereich im Entwurf des RROP 2025 als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen ist und bestehende Sonderbauflächen zusammengeführt werden sollen. Eine eigenständige nachvollziehbare Begründung, warum genau dieser Zuschnitt und diese Größe planerisch erforderlich und verhältnismäßig sind, fehlt. Aus unserer Sicht ist	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Fläche des Beschleunigungsgebietes für die Windenergie wird aus dem 2. Entwurf des neuen RROP 2025 übernommen.

	dies fachlich und rechtlich unzureichend. Nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, den Umfang der in Anspruch genommenen Flächen eigenständig zu bestimmen, vernünftige Alternativen zu prüfen und die Notwendigkeit einer derart großflächigen Ausweisung zu begründen. Die bloße Bezugnahme auf ein RROP-Vorranggebiet ersetzt diese Planungspflicht nicht und begründet ein Abwägungsdefizit. Wir beantragen, den Flächenumfang deutlich zu reduzieren und Varianten mit kleinerem Zuschnitt (z. B. reines Repowering im Osten ohne Westwald) detailliert zu prüfen und vergleichend darzustellen.	Eine erneute, eigenständige Prüfung sämtlicher Standortkriterien auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht erforderlich. Der RROP wird im Rahmen eines förmlichen Raumordnungsverfahrens aufgestellt. Dabei wurden die maßgeblichen fachlichen Belange – insbesondere Siedlungsabstände, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild, Immissionsschutz, militärische Belange, Infrastruktur sowie konkurrierende Raumnutzungen – abschließend geprüft und gegeneinander abgewogen. Der Flächennutzungsplan hat gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine vorbereitende Funktion und ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Vor diesem Hintergrund ist es ausreichend, die regionalplanerisch festgelegten Flächen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und der Begründung sowie der Abwägung auf höherer Planungsebene zu folgen.
2.10	Die Feststellungen aus dem Avifaunistischen Gutachten wurden nicht in ausreichender Tiefe betrachtet. Es werden keine Lösungen ausgearbeitet: Brutvögel, Groß- und Greifvögel, Zug- und Rastvögel: Die Arten und Bestände werden als nicht wertvoll eingestuft, weil dieses Gebiet wegen der bestehenden Windkraft von den Vögeln gemieden wird. Das ist doch der praktische Langzeitbeweis, dass die Windkraft den Vögeln schadet! Für den Rotmilan soll das FFH-Gebiet wichtiger sein als das Vorranggebiet. Richtig. Deshalb darf keine WEA mehr als 1000 m an das FFH-Gebiet heranreichen. Vor etwa 4 Jahren hat der Jagdpächter im Bereich der bestehenden Windenergieanlagen einen Fischadler mit verletztem Flügel und Torso aufgefunden. Er wurde euthanisiert (persönliche Mitteilung Rainer Eick, 2026).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Aufstellung des Umweltberichtes wurde unter anderem der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) (ORCHIS, 2024a) sowie das Avifaunistische Gutachten (ORCHIS, 2024b) herangezogen. Auch für den Umweltbericht wurden genannte Gutachten berücksichtigt (siehe Literatur- und Quellverzeichnis). Das Vorhabengebiet weist eine durchschnittliche, naturraumtypische Avifauna auf. Die offenen Flächen bieten ein Potential für Offenlandbrüter sowie für Gehölzbrüter. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde unter anderem der Rotmilan untersucht. Es ist bekannt, dass der Rotmilan

		Wechselhorste nutzt und nicht jedes Jahr den gleichen Horst besetzt. Da keine Brutnachweise des Rotmilans im Untersuchungsgebiet gefunden wurden, kann ein Eintreten der Verbotstatbestände für diese Art ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist nach den gesetzlichen Vorgaben des § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und des § 249c BauGB erfolgt.
2.11	Fledermäuse: Es wurden 10 Fledermausarten gefunden. 6 davon sind kollisionsgefährdet. Dies wird auch im Umweltschutzgutachten erwähnt. Für das Schutzgut Tiere besteht ein besonderer Schutzbedarf, da Rote-Liste Arten sowie kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten und Greifvögel im Änderungsbereich vorkommen (Avi-Gutachten Seite 50) Das Thema wird nicht ausreichend bearbeitet. Nächtliches Abschalten der WEAs reicht nicht aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vertieft abgeprüft. Auch die Festlegungen von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, da dies aufgrund der räumlichen Unschärfe in der Flächennutzungsplanänderung üblicherweise nicht möglich ist. Gemäß den Vorgaben des § 249c BauGB sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans Regeln für Minderungsmaßnahmen aufzustellen. Dies ist in Kapitel 8.2 des Umweltberichts erfolgt.
2.12	Können alle geplanten 11 Anlagen bei den zu erwartenden Drosselungen und Abschaltungen noch wirtschaftlich betrieben werden? Hinzu kommt, dass der produzierte Strom durch die bestehenden Leitungen noch nicht zum Verbraucher abtransportiert werden kann. Aus unserer Sicht, ist die Gemeindeöffnungsklausel nach § 245 BauGB für den Windpark Südergellersen nicht anwendbar, weil das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG wegen Unwirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Fragen zu Energieverlusten, wirtschaftlichen Auswirkungen oder möglichen Vergütungsmechanismen sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan.

2.13	Es wirkt so, als würde die Samtgemeinde im Sinne der Investoren handeln und nicht im Sinne der Bürger. Wir vermissen die Bereitschaft zu Kompromissen. Ein Repowering reicht aus. Das Risiko der Superprivilegierung wäre damit auch ausgeschlossen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Samtgemeinde berücksichtigt die Belange der Allgemeinheit. Das Verfahren stellt sicher, dass sowohl öffentliche Interessen wie Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz als auch wirtschaftliche Aspekte angemessen abgewogen werden. Die Möglichkeit zur Umsetzung von Repowering bestehender Anlagen wird dabei berücksichtigt.
3 Bürgerinitiative, 3. Stellungnahme, Erklärung an Kreistage, Landesregierung und Bundesregierung, Schreiben vom 07.04.2026		
3.1	Als Zusammenschluss von mehr als 30 Bürgerinitiativen in Niedersachsen vertreten wir mehrere tausend wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger in unseren Regionen. Wir wenden uns in großer Sorge um unser Land, unser kulturelles Erbe, unsere natürlichen Lebensgrundlagen sowie das Wohlergehen der hier lebenden Menschen an die Öffentlichkeit und an die politisch Verantwortlichen. Niedersachsen droht durch den exzessiven Ausbau von Windenergieanlagen an Land mit Höhen von bis zu 300 Metern sein Gesicht als vielfältiges Flächenland, als gewachsene Kulturlandschaft und als attraktive Urlaubsregion mit weitgehend intakter Natur zu verlieren. Zahlreiche Regionen erleben bereits heute tiefgreifende Veränderungen ihres Landschaftsbildes, ihrer Erholungsräume und ihrer Lebensqualität. Dabei darf der eigentliche Zweck von Windenergieanlagen nicht aus dem Blick geraten: die Erzeugung von Strom. Der fortgesetzte Zubau von Anlagen ist kein Selbstzweck. Entscheidend ist, welchen tatsächlichen Beitrag er zur sicheren und verlässlichen Stromversorgung leistet. Wenn trotz jahrelangen Ausbaus keine entsprechende Steigerung der realen Stromerzeugung erreicht wird, muss die bisherige Strategie kritisch überprüft werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der gesetzliche Auftrag der Erneuerbaren ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie in den Klimazielen des Bundes und des Landes Niedersachsen eindeutig festgelegt. Danach dienen Windenergieanlagen unmittelbar dem Schutz von Klima und Umwelt, indem sie fossil erzeugten Strom ersetzen und damit Treibhausgasemissionen reduzieren. Dieser Grundsatz ist rechtlich verbindlich und wurde durch umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegt. Die EU- Mitgliedsstaaten haben sich darauf verständigt, bis 2040 den CO₂ – Ausstoß um 90 % gegenüber 1990 zu senken (Verständigung auf EU-Klimaziel 2040 90 Prozent weniger CO₂-Ausstoß als 1990, Bundesregierung, 2025). So wird auf Bundesebene angestrebt, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 % zu steigern (vgl. § 1 EEG 2023) und nach Vollendung des Kohleausstiegs bis zum Jahr 2045 eine treibhausgasneutrale Stromversorgung zu erreichen. Die Nutzung von Windkraft spielt bei der Erreichung der Ziele eine wichtige Rolle. Mit dem sog. „Wind-an-Land-Gesetz“

		will die Bundesregierung den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen.
3.2	Nach der derzeitigen Gesetzeslage sollen bis zum Jahr 2032 2,2 Prozent der Landesfläche Niedersachsens als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden. Diese pauschale Flächenvorgabe wird der Komplexität einer sicheren, wirtschaftlich tragfähigen und naturverträglichen Energieversorgung nicht gerecht. Es fehlt ein technologieoffenes Gesamtkonzept, das neben Windenergie auch Solarenergie, Bioenergie, Geothermie, Speichertechnologien, Netzausbau, steuerbare Kraftwerkskapazitäten und die Sicherstellung der Netzstabilität angemessen berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Fragen eines überregionalen Gesamtkonzeptes sowie der Entwicklung von Speichertechnologien und des Netzausbaus gehören zum energiewirtschaftlichen Planungsrahmen des Bundes und der Netzbetreiber. Sie sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan.
3.3	Der Ausbau wetterabhängiger Stromerzeugung wird vorangetrieben, ohne dass Netze, Speicher und Reservekapazitäten im erforderlichen Umfang vorhanden sind. Schon heute führen Netzengpässe, Abregelungen und Systemeingriffe zu erheblichen Zusatzkosten. Die entscheidende Frage lautet nicht allein, wie Strom erzeugt wird, sondern wie er jederzeit verlässlich, bezahlbar und in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden kann. Ein Industrieland wie Deutschland braucht eine sichere und planbare Energieversorgung – auch in Zeiten von Dunkelflauten und Spitzenlasten. Zugleich werden die Belastungen für die betroffenen Regionen zunehmend unterschätzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen <u>Zu: Netzkapazitäten</u> Windenergieanlagen können aktiv zur Netzstabilität beitragen: Sie können Momentanreserve bereitstellen und somit den Verlust an Massenträgheit durch den Wegfall konventioneller Kraftwerke ausgleichen. Durch die Anpassung der Leistungselektronik können Windenergieanlagen netzstabilisierende Leistungen erbringen, ohne übermäßige mechanische Belastungen zu erfahren. (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2020: https://www.energieforschung.de/de/aktuelles/news/2020/wind-energieanlagen-koennen-das-strom-netz-stabilisieren) <u>Zu: Strompreis und Zusatzkosten</u>

		Die Strompreisgestaltung kann nicht im Flächennutzungsplan geregelt werden, sie ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass die Bundesnetzagentur am 28. August 2024 ein neues Verfahren zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vorgelegt hat (BK8-24-001-). Das neue Verfahren hat zum Ziel, die Kostenverteilung fairer zu gestalten. Einige Regionen erzeugen deutlich mehr Strom aus erneuerbaren Energien als sie verbrauchen. In diesen Regionen sinken nun die Netzentgelte und damit auch die Stromkosten.
3.4	Belange des Natur-, Arten-, Boden-, Wald- und Landschaftsschutzes geraten ins Hintertreffen. Wälder werden durch Zuwegungen, Rodungen und technische Infrastruktur beeinträchtigt, Lebensräume zerschnitten und gewachsene Kulturlandschaften dauerhaft verändert. Auch die Folgen für Wasserhaushalt, Mikroklima, Tourismus, Naherholung und regionale Identität werden nicht ausreichend berücksichtigt. Ebenso wenig dürfen die Auswirkungen auf die Menschen vor Ort bagatellisiert werden. Fragen des Gesundheitsschutzes, der Wohn- und Lebensqualität sowie möglicher Belastungen durch Schall, Schattenwurf, Lichtsignale und andere Immissionen verdienen eine unabhängige und ergebnisoffene Prüfung. In vielen Regionen Niedersachsens ist die Belastbarkeit für Mensch und Natur bereits überschritten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Siehe Nr. 3.7</u>
3.5	Besonders besorgniserregend ist, dass Kommunen und Bürger bei den Planungen immer weniger echte Mitsprache erfahren. Viele Menschen gewinnen den Eindruck,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	dass Entscheidungen über ihre Heimat faktisch vorgegeben sind und lokale Einwände nur noch formalen Charakter haben. Das schwächt das Vertrauen in demokratische Verfahren. Aus unzähligen Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern wissen wir zudem, dass die öffentliche Debatte vielerorts nicht mehr offen geführt wird. Viele Menschen äußern ihre Bedenken nur noch im privaten Raum, weil sie befürchten, bei Einwänden gegen konkrete Planungen vorschnell moralisch diskreditiert oder pauschal als Gegner des Klimaschutzes abgestempelt zu werden. Eine Politik, die berechtigte Sorgen übergeht, gefährdet die gesellschaftliche Akzeptanz und verstärkt politische Entfremdung.	Die gesetzlich erforderlichen Beteiligungsschritte nach BauGB wurden und werden durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung konnten sich alle Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung an dem Planungsprozess beteiligen und Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen wurden durch die Samtgemeinde abgewogen. Nach Abwägung der Stellungnahmen und der Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurde die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt. Die Flächennutzungsplanänderung wurde erneut veröffentlicht und es bestand wiederum die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Aufgrund eines Formfehlers bestand darüber hinaus im Rahmen der Wiederholung des Verfahrensschrittes nach § 3(2) BauGB erneut die Möglichkeit Stellung zu beziehen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den gesetzlichen Anforderungen erfolgt ist. Die eingegangenen Stellungnahmen und die darin vorgebrachten Argumente sind geprüft worden und mithin Teil des Abwägungsmaterials, welches die Grundlage für die Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung bildet.
3.6	Wir wenden uns nicht gegen eine verantwortungsvolle Energiepolitik. Im Gegenteil: Gerade weil wir eine nachhaltige, sichere und generationengerechte Energieversorgung für notwendig halten, fordern wir eine grundlegende Neuordnung der derzeitigen Ausbaupolitik.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Aufforderungen einer Überarbeitung von Gesetzen sind nicht Gegenstand eines kommunalen Bauleitplanverfahrens.

	Wir fordern die Bundesregierung auf, das Wind-an-Land-Gesetz unverzüglich zu überarbeiten. Der weitere Ausbau von Windenergieanlagen an Land in der derzeitigen Form muss gestoppt werden, bis eine sachgerechte, ausgewogene und belastbare Gesamtplanung vorliegt. Die einseitige Privilegierung und Subventionierung des Windkraftausbaus gehört auf den Prüfstand. Von der Landesregierung Niedersachsen fordern wir bis zu einer Überarbeitung des Bundesrechts ein sofortiges Moratorium für die gegenwärtig laufenden regionalen Planungen zur Windenergie sowie eine entsprechende Anpassung des Landesplanungsgesetzes.	
3.7	Darüber hinaus fordern wir umfassende Untersuchungen durch unabhängige Gutachter zur tatsächlichen Gesamtbilanz vorhandener und geplanter Windenergieanlagen. Dabei müssen insbesondere die reale Stromerzeugung, die verwendeten Materialien, deren Rohstoffgewinnung und Beschaffung, der Flächenverbrauch, Eingriffe in Natur und Landschaft, Emissionen und Immissionen, die Kosten für Netzausbau und Systemstabilisierung sowie die umweltverträgliche Entsorgung und der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich ihrer Fundamente berücksichtigt werden. Niedersachsen braucht keine weitere Politik des überhasteten Flächendrucks, sondern Augenmaß, Ehrlichkeit und eine Energiepolitik mit Verantwortung für Mensch, Natur, Wirtschaft und kommende Generationen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die relevanten Umwelt- und Gesundheitsbelange wurden unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen im Rahmen von Gutachten ermittelt, beschrieben und bewertet und sind in die planerische Entscheidung eingestellt worden. Die Prüfung der Umwelt- und Gesundheitsbelange unterliegt verbindlich rechtlichen Standards. Die Samtgemeinde stellt sicher, dass Schutzanforderungen an Natur, Wald und Bevölkerung eingehalten werden und fachlich relevante Prüfungen und Gutachten vollständig berücksichtigt werden. Aus den Gutachten resultierende verbindliche Regelungen oder konzeptionelle Vorgaben erfolgen auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgte, wie gesetzlich vorgesehen, die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen nach § 249c Abs. 3 BauGB.

3.8	Schlussresolution Angesichts der zunehmenden Überlastung von Mensch, Natur und Landschaft in Niedersachsen fordern wir die politisch Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene zum sofortigen Handeln auf. Der weitere Ausbau der Windenergie an Land in seiner derzeitigen Form darf nicht länger gegen die berechtigten Interessen der betroffenen Bevölkerung, gegen den Schutz unserer Kulturlandschaften und ohne belastbares energiepolitisches Gesamtkonzept vorangetrieben werden. Wir fordern: 1. Sofortiger Stopp des weiteren Ausbaus von Windenergieanlagen an Land Bis zu einer grundlegenden Neubewertung der derzeitigen Ausbaupolitik dürfen keine weiteren unumkehrbaren Tatsachen geschaffen werden. 2. Unverzögliche Überarbeitung des Wind-an-Land-Gesetzes Die pauschalen Flächenvorgaben und die einseitige Bevorzugung des Windkraftausbaus müssen beendet und durch eine sachgerechte, technologieoffene und ausgewogene Energiepolitik ersetzt werden. 3. Sofortiges Moratorium für laufende Planungen in Niedersachsen Die Landesregierung muss die gegenwärtigen regionalen Planungen zur Windenergie aussetzen und das Landesplanungsrecht so anpassen, dass kommunale Mitwirkung, regionale Besonderheiten und der Schutz von Mensch und Natur wieder angemessen berücksichtigt werden. 4. Unabhängige Prüfung der tatsächlichen Gesamtbilanz von Windenergieanlagen Erforderlich sind umfassende Gutachten zur realen Stromerzeugung, zu Netzausbau- und Systemkosten, zu Auswirkungen auf Gesundheit, Natur und Landschaft, zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Einwand angesprochenen Anliegen haben keinen relevanten Bezug zum vorliegenden Bauleitplanverfahren.

	Rohstoffverbrauch, Entsorgung und vollständigem Rückbau der Anlagen einschließlich der Fundamente. 5. Energiepolitik mit Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und demokratischer Legitimation Deutschland braucht keine Politik des überhasteten Flächendrucks, sondern ein belastbares Gesamtkonzept, das Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit, Umweltverträglichkeit und echte Bürgerbeteiligung gleichermaßen gewährleistet. Wir erwarten von Bundesregierung und Landesregierung, dass sie ihrer Verantwortung gegenüber den Menschen, den Kommunen und den natürlichen Lebensgrundlagen unseres Landes endlich gerecht werden. Für einen gesunden, lebenswerten und attraktiven Lebensraum Niedersachsen.	
4 Bürgerinitiative, 4. Stellungnahme, Übersendung der Resolution von Lebensraum Niedersachsen, Schreiben vom 07.04.2026		
4.1	Anliegend übersenden wir Ihnen die Resolution von Lebensraum Niedersachsen zum weiteren Ausbau der Windenergie an Land. Wir möchten Sie zugleich darüber in Kenntnis setzen, dass diese Resolution ebenfalls an die niedersächsischen Mitglieder des Landtages und des Deutschen Bundestages, an die zuständigen Fachministerien, an den Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen sowie an die kommunalen Spitzenverbände – Niedersächsischer Städtetag, Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund – übermittelt wurde. Wir verbinden mit der Übersendung die Erwartung, dass die in der Resolution enthaltene Forderung nach einem Moratorium der laufenden Planungen zur Windenergie im Rahmen Ihrer Kontakte zu den vorgenannten Adressaten sowie im Rahmen der laufenden Verbandsarbeit aktiv unterstützt wird. Zugleich bitten wir darum, die Resolution dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Einwand angesprochenen Anliegen haben keinen relevanten Bezug zum vorliegenden Bauleitplanverfahren.

	Darüber hinaus bitten wir Sie, die Resolution an die zuständigen kreisangehörigen Fachdienste, insbesondere an die mit der Erstellung, Fortschreibung und rechtlichen Bewertung des Regionalen Raumordnungsprogramms befassten Stellen, weiterzuleiten. Dabei bitten wir darum, bei der weiteren Bearbeitung und Bewertung der Windenergieplanung sämtliche verfügbaren fachlichen und rechtlichen Erkenntnisquellen auszuschöpfen.	
4.2	Aus unserer Sicht ist es erforderlich, die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorgaben nicht lediglich schematisch als feststehende Vollzugsvorgaben zu behandeln, sondern sie vor ihrer Anwendung jeweils sorgfältig an höherrangigem Recht zu messen und in eine eigenständige, tragfähige Abwägung einzustellen. Dies betrifft insbesondere die Prüfung, ob die Anwendung der maßgeblichen Vorschriften im konkreten Planungszusammenhang mit den Anforderungen des Verfassungsrechts, des Raumordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionschutzrechts sowie mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung und fehlerfreien Abwägung vereinbar ist. Ebenso bitten wir darum, die in Fachliteratur und rechtswissenschaftlicher Diskussion bereits geäußerten Bedenken gegenüber einzelnen Wertungs- und Vorrangentscheidungen des Bundes- und Landeswindrechts nicht unberücksichtigt zu lassen, sondern in die fachliche Prüfung einzubeziehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Einwand angesprochenen Anliegen haben keinen relevanten Bezug zum vorliegenden Bauleitplanverfahren.
4.3	Wir bitten insbesondere darum, planerische Vorgaben des Bundes- und Landesrechts dort nicht als jeder weiteren Prüfung entzogene Setzung zu behandeln, wo sie in der praktischen Anwendung zu erheblichen Eingriffen in Natur, Landschaft, Eigentumspositionen, Gesundheitsschutz, kommunale Selbstverwaltung oder zu einseitigen Abwägungsvorgaben führen. Gerade in solchen Fällen ist eine besonders sorgfältige Prüfung der rechtlichen Tragfähigkeit und der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht geboten. Bei weitreichenden Planungsentscheidungen mit erheblichen Folgen für Mensch, Natur, Landschaft, Eigentum, kommunale Entwicklung und regionale Akzeptanz halten wir eine vertiefte rechtliche und fachliche Prüfung für unabdingbar. Dies gilt umso	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 59. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Gellersen wurde gem. § 2a Abs. 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. In dem Umweltbericht werden die Wirkungen durch das Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB bewertet. Die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die geplante Nutzung auf die Schutzgüter Mensch, Wasser,

	mehr, als zahlreiche Regelungen des Windenergierechts derzeit Gegenstand intensiver juristischer Diskussionen sind und ihre Reichweite und Tragfähigkeit keineswegs in jeder Hinsicht als abschließend geklärt angesehen werden können.	Landschaft und Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt wurden im Kapitel 4 des Umweltberichts ermittelt und bewertet. Weiterhin werden im Umweltbericht entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung (Kap. 6.1 zum Umweltbericht) und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 6.3 im Umweltbericht) aufgezeigt.
--	--	--